

Informationen zur Ruhegehaltsberechnung für Beamte auf Lebenszeit

Inhalt:

1. Versorgung
 2. Anspruch (§4 BeamtVG)
 3. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG)
 4. Ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 6 - 13 BeamtVG)
 5. Ruhegehaltssatz (§ 14 BeamtVG)
 6. Mindestversorgung (§ 14 (4) BeamtVG)
 7. Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten
 8. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14a BeamtVG)
 9. Versorgungsabschlag (§ 14 (3) BeamtVG)
 10. Besitzstandswahrung (Übergangsregelungen) (§ 85 BeamtVG)
 11. Dienstunfähigkeit
-

(1) Versorgung

Zur Versorgung gehören die Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge) und die jährliche Sonderzuwendung.

(2) Anspruch (§ 4 BeamtVG)

Ruhegehalt (Pension) wird nur gezahlt, wenn der Beamte mindestens eine Dienstzeit von 5 Jahren abgeleistet hat oder durch Dienstunfall oder bei Ausübung des Dienstes zugezogener Krankheit dienstunfähig geworden ist.

Berechnungsgrundlage für das Ruhegehalt sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Es vermindert sich gegebenenfalls um die Versorgungsabschläge.

(3) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG)

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnen sich aus

- dem letzten Grundgehalt
- zuzüglich dem Familienzuschlag bis zur Stufe 1
- zuzüglich den Amtszulagen
- zuzüglich ruhegehaltfähigen Stellen- und Ausgleichszulagen.

Bei Dienstunfähigkeit nach einem Dienstunfall wird die Dienstaltersstufe des Grundgehaltes zugrundegelegt, die der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können (fiktive Altersgrenze) (§ 5 (2) BeamtVG) .

Tritt der Beamte aus einem Beförderungsamt in den Ruhestand, werden nur dann die Dienstbezüge aus diesem Amt bei der Berechnung berücksichtigt, wenn der Beamte die Bezüge mindestens drei Jahre erhalten oder die Funktion dieses Amtes mindestens drei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat.

(4) Ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 6 - 13 BeamtVG)

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird vom Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis (frühestens nach Vollendung des 17. Lebensjahres) bis zum Eintritt in den Ruhestand berechnet. Neben der aktiven Dienstzeit können Anrechnungszeiten sowie Zurechnungszeiten die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöhen.

(5) Ruhegehaltssatz (§ 14 BeamtVG)

Der Ruhegehaltssatz ist der Prozentsatz, der aufgrund der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt wird. Bis 2002 galt, dass für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge angerechnet werden. Damit benötigt ein Beamter 40 Dienstjahre, bis er die Höchstversorgung (75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) erreicht. Seit 1.1.2003 wird die Versorgung stufenweise in 7 Schritten reduziert, bis auf eine jährliche Steigerung von 1,79375 v.H. bzw. ein Höchstsatz von 71,75 v.H (vgl. § 69e BeamtVG).

Bei der Berechnung nach altem Recht (i.d.F. ab 1.8.84) gilt dagegen, dass das Ruhegehalt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35% beträgt, mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 25. Dienstjahr um 2%, danach um jährlich 1% steigt, bis zum Höchstsatz von 75%. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

(6) Mindestversorgung (§ 14 (4) BeamtVG)

Die Mindestversorgung beträgt 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die amtsunabhängige Mindestversorgung 65 v.H. der Endstufe aus der Besoldungsgruppe A4. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 (1) BeamtVG) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt (nur neues Recht); dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(7) Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten

Für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden, wird für die Dauer von höchstens 36 Monaten Kindererziehungszeiten zusätzlich zum Ruhegehalt ein Betrag von 8,33 v.H. des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt. Dies ist im Gesetz zum Kindererziehungszuschlag, § 50a-e BeamtVG festgelegt.

Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, sind die ersten sechs Lebensmonate des Kindes voll ruhegehaltfähig.

(8) Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14a BeamtVG)

Die Beamten, die einer gesetzlich vorgezogenen Altersgrenze unterliegen, oder vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten, haben eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine gesetzliche Rente zu erfüllen, um auf Antrag eine vorübergehende Erhöhung der Versorgung bis zu 70 v. H. erhalten zu können.

(9) Versorgungsabschlag (§ 14 (3) BeamtVG)

Bei der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze vor der gesetzlichen Altersgrenze von 65 Lebensjahren müssen vom 1. Januar 1998 an Abschläge vom Ruhegehalt in Kauf genommen werden. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Dabei wird "spitz" gerechnet, das heißt, die Zeit wird auf den Tag genau ausgerechnet.

Ab 1.1.2001 gibt es einen Versorgungsabschlag auch für Schwerbehinderten, die von vorzeitiger Pensionierung auf Antrag Gebrauch machen, sowie bei vorzeitiger Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit. In diesen Fällen zählt als Stichtag nicht das 65., sondern das 63. Lebensjahr. Übergangsregelungen (für die Jahren 2001 und 2002) hierzu sind in § 69c BeamtVG festgelegt.

(10) Besitzstandswahrung (Übergangsregelungen) (§ 85 BeamtVG)

Für die am 31. Dezember 1991 bereits bestehenden Beamtenverhältnisse sieht das Versorgungsrecht Übergangsregelungen vor:

- Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2002 eine gesetzliche Altersgrenze oder auch Antragsaltersgrenze erreichen, hat das neue Recht grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Höhe des Ruhegehaltssatzes.

- Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2001 eine gesetzliche Altersgrenze erreichen, gilt das Günstigkeitsprinzip. Das heißt, entweder gilt nur neues Recht oder, wenn dies günstiger ist, gilt altes und neues Recht (Mischberechnung). Der Ruhegehaltssatz nach der Mischberechnung darf dabei die Höhe des Ruhegehaltssatzes nicht überschreiten, die erreicht werden könnte, wenn bis zum Eintritt in den Ruhestand nur altes Recht gelten würde.
- Auch für den Versorgungsabschlag gibt es eine Übergangsregelung (§ 85 (5) BeamtVG).

Für Beamte, die seit dem 01. Januar 1992 oder im Beitrittsgebiet erstmals ernannt werden, gilt uneingeschränktes neues Recht.

(11) Dienstunfähigkeit

Dauernd dienstunfähig ist der Beamte, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Er kann auch dann als dauernd dienstunfähig angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

Für Feuerwehrbeamte des Einsatzdienstes und Vollzugsbeamte gilt eine besondere Regelung.

Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Dauernd dienstunfähige Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen; dies soll durch Übertragung eines anderen Amtes innerhalb der Laufbahngruppe - auch mit zumutbarer geringwertiger Tätigkeit - gegebenenfalls vermieden werden.

VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH
Versicherungsberater Herr Hans-Hermann Lüschen
Kienhorststrasse 130
13403 Berlin
Tel: 030 – 41777325

Betriebsstätte Oldenburg
Alexanderstr. 226
26127 Oldenburg
Tel.: 0441 – 6835812
Fax: 0441 – 6835813

Email: lueschen.ol@vers-berater.de
Internet: www.vers-berater.de